

# Preußisches Gerichtskostengesetz.

Vom 28. Oktober 1922.\*

## ERSTER TEIL

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

### Erster Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### §§ 1 bis 6\*

##### § 7\*

(1) Gebührenfrei sind:

1. die auf Ersuchen der Verwaltungsbehörden auszuführenden Geschäfte, die ein öffentliches Interesse betreffen;
2. die auf Ersuchen von Verwaltungsgerichten oder *Auseinandersetzungsbehörden* vorzunehmenden Geschäfte;
3. die Verteidigung von Personen, die mit dem Forstschutz betraut sind;
4. die Beurkundung, amtliche Verwahrung, Eröffnung und Rückgabe der von Angehörigen der Wehrmacht aus Anlaß einer Mobilmachung errichteten einseitigen und wechselseitigen letztwilligen Verfügungen sowie die Eröffnung und Rückgabe solcher letztwilligen Verfügungen, die von den infolge der Mobilmachung zum Kriegsdienst einberufenen Personen mit Rücksicht auf diese Einberufung errichtet worden sind;
5. das Verfahren zum Zweck der Todeserklärung Kriegsverschollener. Das gleiche gilt für das Nachlaßverfahren nach für tot erklärten Kriegsverschollenen und nach Kriegsteilnehmern, die vor dem 1. Januar 1922 gestorben sind, soweit als Erben Abkömmlinge, die Eltern oder die Ehefrau in Betracht kommen und der Wert des Nachlasses 50 000 Deutsche Mark nicht übersteigt;
6. alle Rechtsvorgänge beim Erwerb von Grundstücken zwecks Schaffung oder Erweiterung öffentlicher Erholungs-, Wald- oder sonstiger Grünanlagen sowie für Zwecke öffentlicher Straßen und Plätze. Falls und insoweit das Grundstück innerhalb einer Frist von fünfzehn Jahren seit Abschluß des Veräußerungsgeschäfts für andere Zwecke verwendet wird, sind die Gebühren nachzutrichen.
7. ...

(2) Bei den besonderen Anordnungen, durch welche außerdem für gewisse Rechtssachen eine gänzliche oder teilweise Gebührenfreiheit bewilligt ist, behält es sein Bewenden.

(3) Die Vorschriften des § 43 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (GS. S. 221) finden auf alle Besitzveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen

Datum: In Kraft getreten am 1. 12. 1922, GS 363

§§ 1 bis 6: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBRG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt KostO BGBl. I 11 361-1

§ 7 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1: Für Verschollenheitsfälle aus Anlaß des 2. Weltkrieges vgl. Ges. v. 15. 1. 1951, BGBl. I S. 59 / GVBl. 1955 S. 676, Art. 2 § 6

§ 7 Abs. 1 Nr. 5 Satz 2: Für Nachlaßverfahren aus Anlaß des 2. Weltkrieges vgl. Ges. v. 9. 1. 1951, VOBl. I S. 99, Art. 7 IV, Nr. 70

§ 7 Abs. 1 Nr. 7: Eingef. durch VO. v. 31. 8. 1925, GS 111, Art. 1; jetzt gegenstandslos

§ 7 Abs. 3: EnteigG GVBl. Sb. I 214-1

Wohles zu unterwerfen gesetzlich verpflichtet sind (Enteignungen), entsprechende Anwendung.

## § 8\*

(1) Von der Zahlung der Gerichtsgebühren sind befreit:

1. ...

2. alle öffentlichen Armen-, Kranken-, Arbeits- und Besserungsanstalten und Waisenhäuser; ferner milde Stiftungen, insofern solche nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen oder in bloßen Studienstipendien bestehen, sowie endlich die Gemeinden in Armenangelegenheiten; darüber, ob den milden Stiftungen Befreiung zu bewilligen ist, wird von den Ministern der Justiz und der Finanzen gemeinschaftlich entschieden;

3. alle öffentlichen Volksschulen;

4. alle öffentlichen ... Schulen, Kirchen, Pfarreien, Kaplaneien, Vikarien und Küstereien, jedoch nur insoweit, als nach dem Zeugnis der zuständigen Staatsbehörde die Einnahmen derselben die etatmäßige Ausgabe, einschließlich der Besoldung oder des statt dieser überlassenen Nießbrauchs, nicht übersteigen; insoweit jedoch eine Angelegenheit zugleich solche Ansprüche betrifft, welche lediglich das zeitige Interesse der für ihre Person zur Nutzung des betreffenden Vermögens Berechtigten berühren, haben letztere die auf ihren Teil verhältnismäßig fallenden Kosten zu tragen;

5. ...

6. Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens, die auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (RGBl. S. 1371) als gemeinnützig anerkannt sind, und Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts bei Erfüllung der ihnen durch das erwähnte Gesetz zugewiesenen Aufgaben;

7. andere als die in Nr. 5 und 6 bezeichneten Privatunternehmungen, welche nicht auf einen besonderen Geldgewinn der Unternehmer gerichtet sind, sondern einen gemeinnützigen, nicht auf einzelne Familien oder Korporationen beschränkten Zweck haben, sofern denselben durch besondere gesetzliche Bestimmung Gebührenfreiheit bewilligt ist. Die bisher solchen Unternehmungen, z. B. Pensions- und Versicherungsanstalten, Bürgerrettungsinstituten usw., bereits bewilligten Befreiungen bleiben in Kraft. Wenn in einzelnen Fällen die Befreiung zweifelhaft ist, so ist darüber gemeinschaftlich von den Ministern der Finanzen und der Justiz zu entscheiden.

(2)

(3) In den Fällen der Nummern 2 bis 7 erstreckt sich die Gebührenfreiheit nur auf preußische Anstalten, Stiftungen, Vereine usw. Diese Befreiung kann jedoch auch anderen Anstalten, Stiftungen, Vereinen usw.

§ 8 Abs. 1 Nr. 1: Auslassung gegenstandslos; vgl. jetzt KostO BGBl. III 361-1, § 11 Abs. 1, bzw. GKG BGBl. III 360-1, § 2 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 Nr. 2: I. d. F. d. Ges. v. 12. 4. 1923, GS 107, Art. I Nr. 1: „Armenangelegenheiten“ jetzt „Sozialhilfangelegenheiten“ gem. BSHG BGBl. III 2170-1, § 139 Abs. 1

§ 8 Abs. 1 Nr. 4: Auslassung gegenstandslos

§ 8 Abs. 1 Nr. 5: Aufgeh. durch VO. v. 27. 8. 1936, RGBl. I S. 702, § 3 Abs. 1 Satz 2

§ 8 Abs. 1 Nr. 6: Ges. v. 31. 7. 1919, BGBl. III 235-1

§ 8 Abs. 2: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt KostO BGBl. III 361-1, § 11 Abs. 1, bzw. GKG BGBl. III 360-1, § 2 Abs. 1

gewährt werden, wenn der auswärtige Staat *Preußen* gegenüber die gleiche Rücksicht übt.

(4) Über die Gewährung der Gebührenfreiheit nach den Absätzen 2 und 3 entscheiden die *Minister der Finanzen* und der *Justiz* gemeinschaftlich.

(5) Die einem Beteiligten bewilligte Befreiung soll in keinem Falle einem anderen Beteiligten zum Nachteil gereichen.

(6) Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes begründete Pflicht zur Zahlung von Kosten kann der Staatskasse gegenüber nicht dadurch beseitigt werden, daß eine von der Zahlung der Gebühren befreite Partei die Kosten übernimmt.

§§ 9 bis 32\*

## Zweiter bis zehnter Abschnitt

§§ 33 bis 114\*

### ZWEITER TEIL

#### Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit

##### Erster Abschnitt

##### Allgemeine Bestimmungen

§ 115\*

(1) Die Vorschriften der §§ 7, 8, 12 Abs. 2 sowie der §§ 13, 15, 16, 17, 29, 30, 112 finden auch in den Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung. In dem Verfahren der Zwangsversteigerung oder der Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sowie der Zwangsliquidation einer Bahneinheit finden alle Vorschriften des ersten und zehnten Abschnitts des ersten Teiles Anwendung.

(2)

§§ 116 bis 119\*

##### Zweiter Abschnitt

#### Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens; Zwangsliquidation einer Bahneinheit

§§ 120 bis 131\*

### DRITTER TEIL

#### Schlußbestimmungen

§§ 132 bis 141\*

§§ 9 bis 114: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; vgl. jetzt KostO BGBl. III 361-1

§ 115 Abs. 2: Aufgeh. durch VO. v. 27. 3. 1936, RGBl. I S. 319, Art. 2 Abs. 2 Satz 1; vgl. jetzt GKG BGBl. III 360-1, § 8

§§ 116 bis 119: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; für § 119 vgl. jetzt LDO v. 22. 1. 1963, GVBl. S. 149, §§ 98 ff.

§§ 120 bis 131: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren; für §§ 120 bis 127 u. 129 bis 131 vgl. jetzt GKG BGBl. III 360-1; für § 128 vgl. jetzt KostO BGBl. III 361-1

§§ 132 bis 141: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren